# Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.12.2006

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

# § 1 Steuergegenstand

Die Stadt Strausberg erhebt eine Vergnügungssteuer. Der Besteuerung unterliegen die nachfolgenden in der Stadt Strausberg veranstalteten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

- 1. Tanzveranstaltungen,
- 2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben,

Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

3. Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres

Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum

Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht,

wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

### § 2 Steuerfreie Veranstaltungen

### Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,

- 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
- 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer

erreicht,

- 4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
- 5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

# § 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist
  - a) im Falle von § 1 Nr. 1 der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter)
  - b) im Falle von § 1 Nr. 2 und 3 der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt

geändert durch Artikel 18 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes vom 05.09.2006 (BGBl.

IS. 2098).

### § 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - 1. Kartensteuer gemäß §§ 5 und 6,
  - 2. Pauschsteuer gemäß §§ 7 und 8.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Abs. 1 Nr. 2 nur dann erhoben, wenn bei
- Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die

Kartensteuer.

#### II. Kartensteuer

### § 5 Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten,

auszugeben.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen

oder zur Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekannt

zu geben.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der

Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Strausberg - FG Finanzen und Liegenschaften - vorzulegen.

- (4) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer im Einzelfall festzulegenden Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede

Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Stadt Strausberg auf Verlangen vorzulegen ist.

(6) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Strausberg - FG Finanzen und Liegenschaften - binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden

Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

### § 6 Steuermaßstab und Steuersatz für Tanzveranstaltungen

(1) Die Steuer wird nach dem Preis (einschließlich Umsatzsteuer) und der Zahl der ausgegebenen

Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist

als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für Kleideraufbewahrung

und Programme, soweit sie jeweils 0,50 € übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene

Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige

Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

- (3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag

der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von

dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat die Gemeinde ihn zu schätzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie zu mindestens

einem Drittel einem Zwecke zufließt, der als förderungswürdig anerkannt wird.

(5) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt Strausberg den Steuerbetrag mit dem Veranstalter frei

vereinbaren, wenn sich der Nachweis nach den Abs. 2 bis 4 im Einzelfall als besonders schwierig erweisen sollte.

#### III. Pauschsteuer

#### 87

### Besteuerung von Tanzveranstaltungen nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Abweichend von § 6 wird für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 die Steuer nach der Größe des

benutzten Raumes berechnet, wenn kein Eintrittspreis oder Entgelt erhoben wird. Die Größe

des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im

Freien.

- (2) Die Pauschsteuer für Veranstaltungen in Räumen beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,50 € je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (3) Die Stadt Strausberg kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich

aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich

Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 8 v. H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 €,

2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4 v. H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €,

3. von Personalcomputern (§ 1 Nr. 3) 20,00 €,

- 4. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten bei Apparaten mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden und nicht Straftatbestände des Strafgesetzbuches erfüllen 800,00 €.
- (2) Abweichend hiervon erfolgt die Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Zeitraum vom 01.08.2006 bis zum 31.12.2006 nach den Vorschriften des § 8 a.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig

zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat,

so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich

der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort der Stadt Strausberg – FG Finanzen

Liegenschaften – bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung

des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht

nicht angezeigt werden.

# § 8 a Abweichende Besteuerung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

(1) Soweit das Einspielergebnis aus technischen Gründen nicht durch elektronische Ausdrucke

nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerpflichtigen, kann bei den

Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.

- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Apparat und Kalendermonat
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) 90,00 €,
  - b) in Gaststätten und sonstigen Orten (§ 1 Nr.2 b) 30,00 €.

### § 8 b Verfahren bei abweichender Besteuerung

(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 8 a ist bis spätestens 31. Dezember für das

folgende Kalenderjahr zu stellen. Abweichend hiervon ist der Antrag für das Jahr 2007 bis zum 28.02.2007 zu stellen.

- (2) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg FG Finanzen und Liegenschaften widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung nach § 8 sowie der erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung nach
  - § 8 a sind jeweils nur mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Strausberg mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit,
- so kann die abweichende Besteuerung nach § 8 a für alle Apparate nur einheitlich beantragt

werden.

### IV. Gemeinsame Bestimmungen

## § 9 Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der Stadt Strausberg - FG Finanzen und Liegenschaften - anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht

- vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage nachzuholen.
- (2) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Die Stadt Strausberg ist berechtigt, eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

# § 10 Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach §§ 8 und 8 a (Besteuerung und abweichende Besteuerung von Apparaten) entsteht mit der Aufstellung des Apparates.

# § 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die sich nach § 5 ergebende Vergnügungssteuer wird durch die Stadt Strausberg FG Finanzen und Liegenschaften festgesetzt. Die Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von 14 Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.
- (2) Die Stadt Strausberg ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist

die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages

am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei Apparaten gemäß §§ 8 und 8a ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen und bis zum 15. Werktag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Strausberg – FG Finanzen und Liegenschaften - als Steueranmeldung einzureichen. Der Steueranmeldung sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen.

#### Diese

Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des

letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse. Die

unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Steuer ist

mit Einreichung der Anmeldung fällig.

(5) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung

nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem

Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Werktagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

# § 12 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO 1977 .

### § 13 Steuerschätzung

Soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, können diese geschätzt werden. Es gilt § 162 AO 1977.

## § 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Strausberg ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

### § 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des KAG handelt, wer als Veranstalter folgenden Vorschriften zuwiderhandelt:

- 1. § 5 Abs. 1 Ausgabe von Eintrittskarten,
- 2. § 5 Abs. 2 Hinweis auf Eintrittspreise,
- 3. § 5 Abs. 3 Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung,
- 4. § 5 Abs. 5 Nachweis über Eintrittskarten,
- 5. § 5 Abs. 6 Abrechnung der Steuer,
- 6. § 8 Abs. 5 Anzeige der Aufstellung eines Apparates sowie Änderung,

- 7. § 9 Abs. 1 Anmeldung der Veranstaltung,
- 8. § 11 Abs. 4 Einreichung der Steueranmeldung und der Zählwerkausdrucke.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 3 zum 01.01.2007 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Strausberg vom 29.11.2001 außer Kraft.

Strausberg, 18.12.2006